

66. Ist § 153 Gew.D. auf diejenigen anwendbar, welcher nur den Gegner im Lohnkampfe durch eines der dort bezeichneten Mittel dazu bestimmt oder zu bestimmen versucht, Forderungen in bezug auf Lohn- und Arbeitsbedingungen, deren Erlangung das Ziel vorliegender Verabredungen oder Vereinigungen im Sinne des § 152 Gew.D. bildet, zu bewilligen?

IV. Straffenat. Ur. v. 18. Juni 1907 g. M. IV 26/07.

I. Landgericht Breslau.

Der Angeklagte hat im Sommer 1906 als Vorsitzender der „Mitgliedschaft Breslau des Deutschen Bäckerverbandes“ im Einverständnis mit den Gesellen seines Verbandes an Breslauer Bäckermeister Rundschreiben gesandt, in denen sie ersucht wurden, den beigefügten Verpflichtungsschein auszufüllen und danach zu handeln, und in denen bemerkt war, daß nach der Feststellung des Ergebnisses Gelegenheit genommen werden solle, die „konsumierende“ Bevölkerung zu veranlassen, nur aus jenen Bäckereien Backwaren zu kaufen, welche eine zufriedenstellende Erklärung abgegeben haben.

Er hat später in einem Inserat der „Volkswacht für Schlesien, Posen und die Nachbargebiete“ die Namen von Bäckermeistern veröffentlicht mit der Aufforderung, deren Geschäfte zu meiden.

Die Strafkammer hat den Angeklagten von der Anklage eines Vergehens gegen § 153 Gew.D. freigesprochen, weil keine unzulässige Drohung stattgefunden habe. Die von der Staatsanwaltschaft geltend gemachte Beschwerde, daß der Sachverhalt im Hinblick auf die in dem Inserat enthaltenen Ehrverletzungen und Verurfszerklärungen nicht erschöpfend gewürdigt sei, ist für begründet erachtet worden und hat zur Aufhebung des Urteils geführt.

Aus den Gründen:

Zu prüfen war aber auch, ob im übrigen die Tatbestandsmerkmale des § 153 Gew.D. gegeben sind, namentlich ob der festgestellte Sachverhalt ergibt, daß der Versuch der Einwirkung solchen gegenüber stattgefunden hat, welche nach dem Gesetze unter „anderen“ zu verstehen sind.

Auch in dieser Beziehung sind die getroffenen Feststellungen nicht ausreichend. In dem Urteil ist bezüglich dieses Punktes nur gesagt:

„Es bedarf keiner Erörterung, daß der Angeklagte versucht hat, auf die Bäckermeister in der Richtung einzuwirken, daß sie den Forderungen des Verbandes . . . Folge leisten sollten.“

Diese Feststellung für sich allein wäre nicht geeignet, die Anwendung des § 153 zu rechtfertigen. Unter „anderen“ im Sinne dieser Vorschrift kann zwar an sich jeder Dritte verstanden werden, namentlich also auch ein solcher, der nicht zu den Berufsgenossen desjenigen gehört, von dem die Einwirkung oder der Versuch einer Einwirkung ausgeht (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 30 S. 359, Bd. 36 S. 236). Indessen sind doch nach dem Gesetzesinhalte der Ausdehnung des Begriffs „andere“ gewisse tatsächliche Grenzen gezogen. § 153 in Verbindung mit § 152 ergibt als Voraussetzung für die Gesetzesanwendung, daß durch die Einwirkung oder versuchte Einwirkung auf die anderen

mit Bezug auf eine Vereinigung oder Verabredung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen

ihre Teilnahme oder ihr Folgeleisten erreicht werden kann und nach Absicht des Täters erreicht werden soll. Die Frage, ob dieses Erfordernis gegeben ist, kann immer nur nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden. Ihre Bejahung erscheint ausgeschlossen, wenn es sich einzig und allein darum handelt,

den anderen, insbesondere den Gegner im Lohnkampfe, zu bewegen, an ihn gestellte Forderungen zu bewilligen.

Schon der Wortlaut der §§ 153. 152 weist darauf hin, daß eine Teilnahme und ein Folgeleisten in bezug auf Vereinigungen und Verabredungen gemeint ist, wodurch die Koalition zur Erlangung dessen, was durch sie erreicht werden soll, verstärkt werden kann, wodurch also tatsächlich ein der Koalition Fernstehender auf deren Seite gebracht oder auf dieser erhalten wird und zwar dergestalt, daß durch sein dem Zwecke der Koalition entsprechendes Verhalten ihr Ziel gefördert wird. Dies trifft bei der Bewilligung der Forderungen seitens der Gegner im Lohnkampfe nur unter besonderen Voraussetzungen zu, beispielsweise dann, wenn gerade die Unterwerfung einzelner Gegner unter die gestellten Forderungen als Mittel zur Einwirkung für die Unterwerfung der übrigen dienen kann und dienen soll.

Auch aus der Bedeutung und dem Sinne der Vorschrift folgt, daß sie so aufzufassen ist. Es sollte, wie aus den Motiven zu den §§ 168. 169 des Entw. zur Gew.O. von 1869 zu entnehmen ist, gegenüber der gewährten Koalitionsfreiheit ein Schutz gegen deren Mißbrauch d. h. gegen die Beeinträchtigung des freien Entschlusses in bezug auf die Beteiligung an der Koalition gewährt werden. Der Schutz der Beteiligungsfreiheit sollte soweit reichen als die Koalitionsfreiheit (vgl. Entsch. w. o. Bd. 35 S. 205. 207). Dies führt in Verbindung mit dem Wortlaut der Vorschrift zu der Annahme, daß es an und für sich nach der Absicht des Gesetzgebers gleichgültig ist, wer die „anderen“ sind, ob sie Berufsgenossen oder Arbeiter anderer Berufszweige, ob sie gleichfalls Arbeitnehmer wie die den Zwang Ausübenden oder Arbeitgeber sind und ob umgekehrt von Arbeitgebern gegenüber solchen oder auch gegenüber Arbeitnehmern der Zwang ausgeübt wird, daß indessen die Möglichkeit einer Beteiligung an der Koalition in dem oben angegebenen Sinne, sowie die Absicht, eine solche Teilnahme, ein solches Folgeleisten zu erreichen, die Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes, durch welches ein besonderer gesetzlicher Schutz gewährt wurde, sein sollten, während im übrigen, also wenn es sich nur um zwangsweise Einwirkung auf andere zum Zwecke der Erlangung der Bewilligung an sie gestellter Forderungen handelt, die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften maßgebend bleiben sollten.

Nach der hier vertretenen Gesetzesauslegung zu entscheiden, ist der Senat durch entgegenstehende Entscheidungen des Reichsgerichts nicht gehindert. Dem Urteile des III. Straffenats vom 30. April 1903 (Entsch. Bd. 36 S. 236) lag der Sachverhalt zugrunde, daß eine aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Vereinigung gebildet und vom Angeklagten versucht war, alle Arbeitgeber des Bezirks, für den die Vereinigung gebildet war, zum Anschlusse an sie zu bewegen. In der Begründung des Urteils ist der Annahme entgegengetreten worden, daß der § 153 schon um deswillen unanwendbar sei, weil der Zwang seitens des Arbeitnehmers sich gegen den Arbeitgeber richtete (vgl. S. 240). Auf diesem Standpunkte, daß letzteres an sich die Anwendbarkeit des § 153 nicht hindere, steht auch der jetzt erkennende Senat; er nimmt an, daß in dem vorbezeichneten Urteile vom III. Straffenate besondere Umstände (im Sinne des oben Ausgeführten), welche die Anwendung des § 153 rechtfertigten, als vorliegend angesehen werden konnten, daß aber nicht ganz allgemein der Grundsatz ausgesprochen ist, es müsse bei der zwangsweisen Einwirkung auf den Gegner im Lohnkampfe unter allen Umständen, also auch dann, wenn von ihm einzig und allein die Bewilligung von Forderungen verlangt wird, § 153 angewendet werden. Soweit eine solche Annahme dem Urteil des II. Straffenats vom 23. Juni 1896 Rep. 2075/96 in Sachen gegen E. zugrunde gelegen haben sollte, ist sie in der Entsch. desselben Senats vom 25. April 1902 (Entsch. in Straff. Bd. 35 S. 205), wie die Ausführungen über die Tragweite des in § 153 gewährten Schutzes ergeben, nicht aufrecht erhalten worden.

Ob in dem gegenwärtigen Falle besondere Umstände vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß auf andere eingewirkt werden sollte und eingewirkt ist, nicht bloß, um die Bewilligung von Forderungen zu erreichen, was nicht genügen würde, sondern um ihre Teilnahme oder ihre Gefolgschaft zum Zwecke der Verstärkung der Koalition behufs der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen, ist bisher nicht geprüft worden. Da nicht ausgeschlossen erscheint, daß Feststellungen in dieser Richtung getroffen werden können, war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.